

Satzung
der
Betriebssportgemeinschaft
Postamt 2



Hamburg

Satzung vom 13.06.2005

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Zweck	2
§ 3 Beiträge	4
§ 4 Haftung	4
§ 5 Organe	4
§ 6 Hauptversammlung.....	5
§ 7 Außerordentliche Hauptversammlung.....	6
§ 8 Vorstand	6
§9 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 10 Kassenprüfer	9
§ 11 Ausschüsse	10
§ 12 Ältestenrat.....	10
§ 13 Satzungsänderung.....	11
§ 14 Auflösung.....	11
§ 15 Geschäftsordnung	12

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die am 01.06.1960 gegründete Betriebssportgemeinschaft (BSG) führt den Namen „BETRIEBSPORTGEMEINSCHAFT POSTAMT 2“.
2. Sie ist Mitglied des Betriebssportverbandes 1949 e.V. Hamburg.
3. Die Farben der BSG sind schwarz-blau.
4. Der Sitz der BSG ist Hamburg.
5. Es gilt die Anschrift des amtierenden Vorsitzenden.
6. Die BSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch Pflege und Förderung des Betriebssports. Die BSG ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Bindungen politischer oder religiöser Art sind ihr nicht gestattet.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BSG
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BSG fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zurück

§ 2 Mitgliedschaft

1. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Deutschen Post AG kann aktives oder passives Mitglied der BSG werden. Dies gilt ebenso für deren Angehörige und Verwandte der Angehörigen.
2. Für Gastspieler gilt die Ordnung für die Spielberechtigung des Betriebssportverbandes (BSV).
3. Die Aufnahme in die BSG hat schriftlich auf den dafür vorgesehenen Anträgen zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Aufnahmeantrag folgt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, sich für die Interessen der BSG einzusetzen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Auflösung der BSG
 - b) durch schriftliche Kündigung mit einem Monat zum Quartalsende,
 - c) durch den Tod,
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Beitrag nicht entrichtet oder bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - e) vereinsschädigendes oder unsportliches Verhalten mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss
 - f) vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben
 - g) Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen, vom Eingangsdatum an, die Berufung beim Ältestenrat zulässig
 - h) Es besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Anspruch auf das Vermögen der BSG Zurück

§ 3 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. Sonderbeiträge wird vom Vorstand in jedem Geschäftsjahr neu festgesetzt. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12 eines Jahres.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Aussetzung der Beiträge bestimmen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. [Zurück](#)

[Zurück](#)

§ 4 Haftung

Die BSG haftet nicht für in Sportstätten abhanden gekommenen Wertsachen, Kleidungsstücke usw. [Zurück](#)

§ 5 Organe

Organe der BSG sind

1. Die Hauptversammlung (Oberstes Organ der BSG)
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer
4. Die Ausschüsse
5. Der Ältestenrat [Zurück](#)

§ 6 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfe
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen (alle zwei Jahre)
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge (z.B. Satzungsänderungen, Verbesserungen in der BSG, Förderung des Vereinslebens, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Auflösung der BSG).
2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Satzungsänderungen und Auflösung der BSG, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Anträge können nur von Mitgliedern oder den Vereinsorganen gestellt werden.
6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur entschieden werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie als dringlich einzustufen sind. Ein solcher Antrag wird in die Tagesordnung aufgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Ein Antrag auf

Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben
Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur auf Antrag durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder statt Zurück

§ 7 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Einberufung auf Beschluss des Vorstandes zur Beratung außergewöhnlicher und dringlicher Angelegenheiten, die über den Rahmen der Zuständigkeit des Vorstandes hinausgehen
2. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks an den Vorstand.
3. Sie ist unter Angabe von Gründen und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen Zurück

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenführer
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Sportwart
 - f. bis zu vier Beisitzer(n)
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder
3. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer
4. Gerichtlich und außergerichtlich kann die BSG nur von zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertreten werden.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit zur Verfügung zu stellen
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung eine vorläufige Ergänzung vornehmen.
7. Sind mehr als drei Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist binnen 14 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke von Neuwahlen einzuberufen Zurück

§9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die BSG. Ihm obliegen Einberufung der Hauptversammlungen, Aufstellen der Tagesordnungen, Ausführen der Beschlüsse, Verwaltung des Vermögens und die Überwachung der Ausschüsse, an deren Sitzungen er beratend teilnehmen darf.
2. Der Vorstand kann Ausschüsse bis zur nächsten Neuwahl auflösen oder einzelnen Ausschussmitgliedern die Tätigkeit für die BSG untersagen, wenn ihr Verhalten nicht der Satzung entspricht oder sie gegen Beschlüsse verstößen. Er kann für die Übergangszeit Ausschüsse oder Ausschussmitglieder einsetzen
3. Auf der Hauptversammlung hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und die voraussichtliche Entwicklung für das neue Geschäftsjahr darzulegen.
4. Der Kassenführer erstattet der Hauptversammlung und dem Vorstand den Kassenbericht. Er hat die Kasse zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgaben Belege zu führen. Über die Kassenvorgänge hat er in eigener Verantwortung Buch zu führen. Er ist zusammen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden in allen Geldangelegenheiten zeichnungsberechtigt. Werden Spartenkassen geführt, so obliegt ihre Führung dem Kassenwart der Sparte. Löst sich die Spartenkasse auf, geht das Vermögen an die BSG.

5. Der Schriftführer fertigt den Schriftverkehr der BSG und führt Protokolle der Sitzungen.
6. Der Sportwart leitet den Sportausschuss. Er hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen dem Vorstand und den Spieldausschüssen sowie zwischen den einzelnen Spieldausschüssen in sportlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht herzustellen und zu fördern. Er ist dem Vorstand gegenüber für die Durchführung eines geordneten Spielbetriebes verantwortlich und hat der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
7. Die Beisitzer stehen dem Vorstand beratend zur Seite und übernehmen bei Ausfall des Kassenwartes oder Schriftführers deren Aufgaben.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen, wenn das Interesse der BSG es erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden schriftlich verlangen.
9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, darunter jedoch mindestens einem Vorsitzenden, beschlussfähig.
10. Für die Beschlüsse des Vorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
11. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.
12. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. [Zurück](#)

§ 10 Kassenprüfer

1. Für die Prüfung der Kassengeschäfte sind von der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen
2. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, vorgeschlagen werden. Sie werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich unvermutete Prüfungen aller Bücher und Belege vorzunehmen und bei Beanstandungen sofort den Vorstand zu informieren.
5. Ergibt die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen, haben sie der Hauptversammlung den Prüfbericht vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
6. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ergänzung vornehmen.
7. Scheiden beide Kassenprüfer aus, so ist rechtzeitig vor der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. [Zurück](#)

§ 11 Ausschüsse

1. Für die Ordnung des Sportbetriebes ist ein gebildeter Sportausschuss zuständig. Dieser steht unter der Leitung des Sportwarts. Dem Sportausschuss gehören alle Spartenleiter an, die jeweils vor der Hauptversammlung von den Sparten zu wählen und vom neu gebildeten Vorstand zu bestätigen sind.
2. Die Beschlüsse des Sportausschusses unterliegen der Bestätigung durch den Vorstand und beschränken sich auf sportliche Veranstaltungen.
3. Die vom Sportausschuss aufgestellte und vom Vorstand genehmigte Sportordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.
4. Zu allen Aufwendungen des Sportausschusses ist die vorherige Genehmigung des Vorstandes erforderlich.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse einsetzen und bestimmt zugleich ihre Rechte und Pflichten. [Zurück](#)

§ 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und mindestens 25 Jahre alt sind.
2. Der Ältestenrat wählt seinen Vorstand selbst
3. Der Ältestenrat wird auf der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt.
4. Der Ältestenrat entscheidet bei persönlichen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, Ehrenverfahren, Berufungen gegen Ausschlüsse sowie über Satzungsauslegungen.
5. Streitigkeiten zwischen Sparten sind, sofern eine Schlichtung durch den Vorstand gescheitert ist, dem Ältestenrat vorzulegen. Seine Entscheidung ist endgültig. [Zurück](#)

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen. [Zurück](#)

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der BSG oder ihres bisherigen Zweckes, wird das verbliebene Vermögen durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung dem Betreuungswerk der Deutschen Post AG zur Verfügung gestellt [Zurück](#)

§ 15 Geschäftsordnung

1. Alle Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
2. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung und stellt die Anzahl der anwesenden Mitglieder fest.
3. Der Versammlungsleiter erledigt die Tagesordnung der Reihe nach.
4. Es kann mit einfacher Mehrheit eine Änderung beschlossen werden
5. Bei Abstimmungen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. .`
6. Bis zum Beschluss ist dem Versammlungsleiter Folge zu leisten.
7. Die Rednerliste wird von Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied geführt. In der Reihenfolge der Liste wird das Wort erteilt.
8. Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort nehmen.
9. Kein Redner darf länger als 10 Minuten sprechen.
10. Zur Geschäftsordnung oder einer zur Sache gehörenden Frage ist das Wort sofort zu erteilen.
11. Spricht ein Redner nicht zur Sache oder verletzt er die parlamentarische Ordnung, so kann ihm nach vorheriger ` Ermahnung durch den Versammlungsleiter das Wort entzogen werden.
12. Nach erfolgter Aussprache hat der Versammlungsleiter die Anträge zu erläutern und darüber abstimmen zu lassen.
13. Gegen die Anordnung des Versammlungsleiters ist die Berufung an die Versammlung möglich. Es wird nach Begründung durch das Mitglied und Stellungnahme des Versammlungsleiters abgestimmt.
14. Anfragen sind nach Erledigung der Tagesordnung unter „Verschiedenes“ vom Vorstand zu beantworten.
15. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Vorstandssitzungen. [Zurück](#)

Diese Satzungsneufassung wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 13.06.2005 gebilligt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.